

Allgemeine Themen

Gefahrgutbeauftragte



A 002
DGUV Information 213-050
Stand: Februar 2018 (Überarbeitung der Ausgabe 2/2013)

Inhaltsverzeichnis dieses Ausdrucks

Titel	4
1 Grundlagen	5
1.1 Nach welchen rechtlichen Grundlagen müssen Gefahrgutbeauftragte bestellt werden?	5
1.2 Wer braucht Gefahrgutbeauftragte?	5
1.3 Wer braucht keine Gefahrgutbeauftragte?	6
1.4 Muss eine Firma die Gefahrgutvorschriften beachten, wenn sie von der Bestellung einer oder eines Gefahrgutbeauftragten befreit ist?	6
1.5 Wer ist neben den Gefahrgutbeauftragten verantwortlich im Unternehmen?	7
1.6 Wer muss gefahrgutrechtlich unterwiesen sein?	8
1.7 Müssen Fahrzeugführer oder Fahrzeugführerinnen unterwiesen/geschult sein?	10
1.8 Wer kann die Funktion der oder des Gefahrgutbeauftragten wahrnehmen?	10
1.9 Ist die Unternehmerin oder der Unternehmer automatisch Gefahrgutbeauftragte oder Gefahrgutbeauftragter, wenn keine/r bestellt ist?	11
1.10 Wie viele Gefahrgutbeauftragte muss eine Firma bestellen?	11
1.11 Welche Pflichten hat der Unternehmer oder die Unternehmerin gegenüber der oder dem Gefahrgutbeauftragten?	11
2 Bestellung	12
2.1 Was sind die Voraussetzungen, um Gefahrgutbeauftragte oder Gefahrgutbeauftragter zu werden?	12
2.2 Wie wird eine Gefahrgutbeauftragte oder ein Gefahrgutbeauftragter bestellt?	12
2.3 Gefahrgutbeauftragte oder Gefahrgutbeauftragter – intern oder extern?	12
2.4 Hat der oder die Gefahrgutbeauftragte Weisungsbefugnis?	13
3 Schulung und Prüfung	13
3.1 Wie erhält die oder der Gefahrgutbeauftragte den erforderlichen Schulungsnachweis?	13
3.2 Wie sieht das Lehrgangssystem aus?	14
3.3 Wie läuft die Prüfung ab?	14
3.4 Wie lange ist der Schulungsnachweis gültig?	15
3.5 Wer führt Gefahrgutbeauftragtenlehrgänge durch?	16
4 Aufgaben	16
4.1 Überwachung aller gefahrgutrelevanten Vorgänge	16
4.2 Erstellen und Aufbewahren von Aufzeichnungen über die Überwachungstätigkeiten	17
4.3 Anzeige von Mängeln gegenüber der Unternehmensleitung	17
4.4 Beratung des Unternehmens	17
4.5 Erstellen eines Jahresberichts	18
4.6 Erstellen eines Unfallberichts nach 1.8.3.6 ADR/RID/ADN	18
4.7 Meldung von Ereignissen mit gefährlichen Gütern nach 1.8.5 ADR/RID/ADN	19
4.8 Weitere Aufgaben des oder der Gefahrgutbeauftragten nach 1.8.3.3 ADR/RID/ADN	19
4.9 Verlängerung des Schulungsnachweises	20
5 Durchführung der Aufgaben	20
5.1 Wer und was sind zu überwachen?	20
5.2 Wie oft muss der oder die Gefahrgutbeauftragte überwachen?	21
5.3 Wie ist bei Mängeln zu verfahren?	21
5.4 Welchen Inhalt muss der Jahresbericht haben?	21
5.5 Wie sollen die Aufzeichnungen über die Überwachungstätigkeit aussehen?	22
6 Häufig gestellte Fragen	22
7 Folgen von Pflichtverletzungen	23
8 Informationen für die Arbeit	24
8.1 Ausgewählte Fachzeitschriften	24
8.2 Ausgewählte Internetadressen	24
8.3 Abkürzungsverzeichnis	25
Anhang 1: Formblatt zur Bestellung von Gefahrgutbeauftragten	26
Anhang 2: Hinweise zur Auswahl externer Gefahrgutbeauftragter	26
Anhang 3: Muster-Protokoll für die Überwachungstätigkeit	28
Anhang 4: Muster-Jahresbericht	29
Anhang 5: Muster-Unfallbericht	33

Anhang 6: Literaturverzeichnis	34
Bildnachweis	37
Sonstiges	37

Die vorliegende Schrift konzentriert sich auf wesentliche Punkte einzelner Vorschriften und Regeln. Sie nennt deswegen nicht alle im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen. Seit Erscheinen der Schrift können sich darüber hinaus der Stand der Technik und die Rechtsgrundlagen geändert haben.

Die Schrift wurde sorgfältig erstellt. Dies befreit nicht von der Pflicht und Verantwortung, die Angaben auf Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit selbst zu überprüfen.

Das Arbeitsschutzgesetz spricht vom Arbeitgeber, das Sozialgesetzbuch VII und die Unfallverhütungsvorschriften der Unfallversicherungsträger vom Unternehmer. Beide Begriffe sind nicht völlig identisch, weil Unternehmer/innen nicht notwendigerweise Beschäftigte haben. Im Zusammenhang mit der vorliegenden Thematik ergeben sich daraus keine relevanten Unterschiede, sodass „die Unternehmerin/ der Unternehmer“ verwendet wird.

VISION ZERO.

NULL UNFÄLLE – GESUND ARBEITEN!

7 VISION ZERO-Erfolgsfaktoren

Die **VISION ZERO** ist die Vision einer Welt ohne Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Erkrankungen. Höchste Priorität hat dabei die Vermeidung tödlicher und schwerer Arbeitsunfälle sowie Berufskrankheiten. Eine umfassende Präventionskultur hat die VISION ZERO zum Ziel.

Nähere Informationen zur VISION-ZERO-Präventionsstrategie finden Sie unter www.bgrci.de/praevention/vision-zero.

In diesem Merkblatt besonders angesprochener Erfolgsfaktor:
„Gut organisiert – mit System“

1 Grundlagen

1.1 Nach welchen rechtlichen Grundlagen müssen Gefahrgutbeauftragte bestellt werden?

Die rechtliche Grundlage für die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten ist die Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV). Deutschland hat bereits 1989 eine GbV mit Wirkung für alle Verkehrsträger erlassen. Am 1. September 2011 trat die Neufassung der GbV in Kraft¹.

Die Anerkennung und Überwachung der Schulungen sowie die Durchführung der Prüfungen unterliegt dem Satzungsrecht der Industrie- und Handelskammern.



Die GbV bezieht sich auf die Verkehrsträger Straße, Schiene, Binnenschifffahrt und Seeschifffahrt. Die Beförderung per Luftfracht ist nicht mehr in der GbV berücksichtigt. Somit kann – bezogen auf den Verkehrsträger Luftfracht – auf die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten verzichtet werden. Die Anforderungen an die Beteiligten für die Gefahrgutbeförderung per Luftfracht ist in den IATA-DGR beschrieben. Damit ist gewährleistet, dass an den entsprechenden Stellen im Unternehmen Sachverstand vorhanden ist.

Im IMDG-Code sind – für den Seeschiffsverkehr – bisher keine Regelungen für Gefahrgutbeauftragte enthalten. Hier soll der bisherige Rechtsstand zur Bestellung von Gefahrgutbeauftragten beibehalten werden.

1.2 Wer braucht Gefahrgutbeauftragte?

Unternehmen, die an der Beförderung gefährlicher Güter über die Verkehrsträger Straße, Schiene, Binnenschifffahrt oder Seeschifffahrt beteiligt sind, müssen mindestens eine Gefahrgutbeauftragte oder einen Gefahrgutbeauftragten schriftlich bestellen. Mit „beteiligten Unternehmen“ sind solche Unternehmen gemeint, denen Verantwortlichkeiten und Pflichten durch die GGVSEB oder die GGVSee zugewiesen werden.

Wenn mehrere Gefahrgutbeauftragte in einem Unternehmen bestellt werden, müssen ihre Aufgaben gegeneinander abgegrenzt und schriftlich festgelegt werden.

Nimmt der Unternehmer oder die Unternehmerin selbst die Funktion des oder der Gefahrgutbeauftragten wahr, ist eine Bestellung nicht erforderlich.

Der bzw. die Gefahrgutbeauftragte muss für jeden Verkehrsträger (Straße, Eisenbahn, Binnenschifffahrt, Seeschifffahrt) geschult sein, mit dem das Unternehmen Gefahrgut befördert oder an der Beförderung beteiligt ist.

¹ Diese Neufassung der GbV vom 25.02.2011 wurde am 11. März 2011 im BGBl. I, Nr. 9, S. 341 veröffentlicht und am 21.12.2012 im BGBl. I, Nr. 60, S. 2715 geändert.

1.3 Wer braucht keine Gefahrgutbeauftragte?

Von der Bestellung eines oder einer Gefahrgutbeauftragten sind Unternehmen befreit, die

- nur Güter versenden, die von den Vorschriften freigestellt sind (nach ADR, RID, ADN oder IMDG-Code),
- ausschließlich Beförderungen in begrenzten und freigestellten Mengen (nach Kapitel 3.4 und 3.5 ADR/RID/ADN/IMDG-Code) durchführen,
- die „1000-Punkte-Regelung“ einhalten, d. h. nur Gefahrgüter in Mengen unterhalb der Grenzen in 1.1.3.6 ADR/RID je Beförderungseinheit befördern,
- nicht mehr als 50 t netto² Gefahrgut pro Jahr für den Eigenbedarf in Erfüllung betrieblicher Aufgaben befördern³,
- gefährliche Güter lediglich empfangen,
- ausschließlich Pflichten als Fahrzeugführer, Schiffsführer, Reisender oder Stelle für Inspektionen und Prüfungen von Großpackmitteln (IBC) zugewiesen worden sind,
- Verpackungen herstellen oder rekonditionieren und nicht anderweitig an einer Gefahrgutbeförderung beteiligt sind,
- ausschließlich als Auftraggeber oder Auftraggeberin des Absenders oder der Absenderin nicht mehr als 50 t netto² Gefahrgut pro Jahr versenden (ausgenommen radioaktive Stoffe der Klasse 7 und gefährliche Güter der Beförderungskategorie 0 nach Absatz 1.1.3.6.3 ADR/RID) oder
- ausschließlich als Entlader an der Beförderung gefährlicher Güter von nicht mehr als 50 Tonnen netto pro Kalenderjahr beteiligt sind.



Achtung: Unternehmen, die zwar Gefahrgüter empfangen, aber zusätzlich die Pflichten des Entladers an mehr als 50 Tonnen pro Kalenderjahr übernehmen, sind nicht von der Bestellung eines oder einer Gefahrgutbeauftragten befreit.

1.4 Muss eine Firma die Gefahrgutvorschriften beachten, wenn sie von der Bestellung einer oder eines Gefahrgutbeauftragten befreit ist?

Ja. Unabhängig davon, ob ein Gefahrgutbeauftragter oder eine Gefahrgutbeauftragte zu bestellen ist, müssen die Gefahrgutvorschriften eingehalten werden. Weiterhin können Verantwortlichkeiten und Pflichten – z. B. als Absender, Verloader, Beförderer – nach der GGVSEB bzw. der GGVSee bestehen. Details zu diesen Verantwortlichkeiten und der Pflichtenübertragung sind im Merkblatt A 013 „Beförderung gefährlicher Güter“ (DGUV Information 213-052) der BG RCI beschrieben.

2 Gefahrgut, das von allen Vorschriften des ADR freigestellt ist oder für das eine Freistellungsregelung nach 1.1.3.6, 3.4 oder 3.5 ADR in Anspruch genommen wurde, muss nicht in die Berechnung der 50 Tonnen netto pro Kalenderjahr einbezogen werden (vergleiche hierzu § 2 (2) GbV und RSEB, Abschnitt IIA, Nr. A-8/2).

3 Bei radioaktiven Stoffen gilt dies nur bei der Beförderung der UN-Nummern 2908 bis 2911.

1.5 Wer ist neben den Gefahrgutbeauftragten verantwortlich im Unternehmen?

Der Unternehmer oder die Unternehmerin muss die ihm oder ihr auferlegten Pflichten nicht selbst erfüllen. Gerade in einer arbeitsteiligen Gesellschaft ist es üblich und sinnvoll, einen Teil der Aufgaben anderen Personen zu übertragen.

Eine Übertragung dieser Aufgaben erfolgt auf so genannte „beauftragte Personen“.

Nach § 9 Abs. 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) gibt es zwei Arten von beauftragten Personen:

- Personen, die Leitungsfunktionen innehaben (z. B. Betriebsleiter/in oder Abteilungsleiter/in), sind aufgrund ihrer Leitungsfunktion automatisch beauftragte Personen.
- Personen, die ausdrücklich beauftragt wurden, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Unternehmer oder der Unternehmerin obliegen.

In beiden Fällen müssen die beauftragten Personen zur Erfüllung der übertragenen Unternehmerpflichten in ihrem Tätigkeitsbereich eigenverantwortlich handeln können.

Die Übertragung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Da sie jedoch nachprüfbar und nachvollziehbar sein muss, empfiehlt sich die Schriftform.

Beauftragte Personen müssen von dem Unternehmer oder der Unternehmerin

- sorgfältig ausgewählt,
- angeleitet und
- gehörig überwacht werden.

Unterlässt der Unternehmer oder die Unternehmerin dies, so besteht die Gefahr, dass er bzw. sie sich eines Organisationsverschuldens gemäß § 130 des OWiG schuldig macht, was mit einem Bußgeld von bis zu 1 000 000 Euro bedroht ist.

Die beauftragten Personen haben verantwortlich dafür zu sorgen, dass die in den verkehrsträgerspezifischen Gefahrgutvorschriften genannten Pflichten erfüllt werden. Ihr Wirken muss durch „die Freiheit des Handelns“ geprägt sein. Im Zusammenhang mit der Gefahrgutbeförderung heißt das, sie müssen von sich aus die Maßnahmen ergreifen und anordnen können, die die Beförderung gefährlicher Güter vorschriftengerecht gestaltet, d. h. ausreichende Weisungsbefugnis gegenüber ihren Beschäftigten besitzen.

Hinweis aus der RSEB:

Personen im Sinne des § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 OWiG, die ausdrücklich beauftragt sind, in eigener Verantwortung Aufgaben im Bereich der Beförderung gefährlicher Güter wahrzunehmen, müssen in den Anforderungen, die die Beförderung gefährlicher Güter an ihren Arbeits- und Verantwortungsbereich stellt, unterwiesen sein.

Unabhängig von der Bestellung eines bzw. einer Gefahrgutbeauftragten müssen in jedem Unternehmen, das gefährliche Güter versendet, befördert oder zur Beförderung verpackt oder übergibt, die Pflichten der beauftragten Personen wahrgenommen werden. Beauftragt der Unternehmer oder die Unternehmerin niemanden ausdrücklich, verbleiben alle Pflichten bei ihm bzw. ihr⁴.

4 Gemäß § 9 (2) Nr. 1 OWiG sind Personen mit Leitungsfunktion, wie z. B. ein Betriebsleiter oder eine Betriebsleiterin automatisch beauftragt. Sie übernehmen die Pflichten für ihren Verantwortungsbereich auch ohne zusätzliche ausdrückliche Beauftragung.

Es ist zu beachten, dass die Bedeutung der in der GGVSEB verwendeten Begriffe (wie Verloader, Befüller usw.) nicht immer mit der übereinstimmt, die sie in der Umgangssprache haben. So ist „der Verloader“ im Sinne der GGVSEB nicht immer die Person, die z. B. die Fässer auf die Ladefläche eines Lkws stellt, sondern das Unternehmen, das diese Handlung durchführt. Verloader ist aber auch das Unternehmen, das als unmittelbarer Besitzer das gefährliche Gut dem Beförderer zur Beförderung übergibt oder selbst befördert!

1.6 Wer muss gefahrgutrechtlich unterwiesen sein?

In der Gefahrgutbeauftragtenverordnung sind seit der im September 2011 in Kraft getretenen Neufassung „beauftragte Personen“ und „sonstige verantwortliche Personen“ sowie deren Schulungsverpflichtung nicht mehr ausdrücklich erwähnt.

Beschäftigte, die an der Gefahrgutbeförderung beteiligt sind, müssen jedoch weiterhin entsprechend ihren Verantwortlichkeiten und Aufgaben unterwiesen sein, um ausreichende Kenntnisse über die Gefahrgutvorschriften zu gewährleisten. Die gesetzliche Grundlage dieser Unterweisung ist § 27 Absatz 5 GGVSEB in Verbindung mit Kapitel 1.3 ADR/RID/ADN und § 4 Absatz 12 GGVS in Verbindung mit Kapitel 1.3 IMDG-Code.

Die Unterweisung muss vor der Arbeitsaufnahme stattgefunden haben. Ist dies nicht erfolgt, dürfen die Aufgaben nur unter der direkten Überwachung einer unterwiesenen Person wahrgenommen werden. Die Pflicht zur Unterweisung gilt auch, wenn es sich um einen Transport von Gefahrgut in begrenzten oder freigestellten Mengen handelt.

Nach IATA-DGR sind die verantwortlichen Beschäftigten zu schulen und zu prüfen.

Die Unterweisung muss in folgender Form erfolgen:

In einer **Unterweisung in Bezug auf das allgemeine Sicherheitsbewusstsein** müssen die Beschäftigten mit den allgemeinen Bestimmungen der Gefahrgutvorschriften vertraut gemacht werden. Anschließend ist in einem **aufgabenbezogenen Teil** detailliert auf die verkehrsträgerspezifischen Vorschriften einzugehen, die auf den persönlichen Arbeitsbereich zutreffen. In einer **Sicherheitsunterweisung** sind mögliche Risiken und Gefahren anzusprechen, die bei der Beförderung sowie allen vorbereitenden und abschließenden Handlungen wie z. B. beim Be- und Entladen gefährlicher Güter entstehen können. Die sichere Handhabung sowie Notfallmaßnahmen sind zu verdeutlichen.

Bei Gefahrgut der Klasse 7 ist auf die Gefahren der ionisierenden Strahlung und die zu beachtenden Schutzmaßnahmen einzugehen (siehe 1.7.2.5 ADR).

Die Unterweisung muss auch auf die besonderen Vorschriften für die **Sicherung (Security)** eingehen und Bestandteile beinhalten, die der Sensibilisierung gegenüber der Sicherung dienen und sich auf die Art der Sicherungsrisiken, deren Erkennung und die Verfahren zur Verringerung dieser Risiken sowie die bei Beeinträchtigung der Sicherung zu ergreifenden Maßnahmen beziehen.

Es müssen Kenntnisse über eventuelle Sicherungspläne entsprechend dem jeweiligen Arbeits- und Verantwortungsbereich und der Rolle bei der Umsetzung dieser Pläne vermittelt werden (siehe 1.10 ADR).



Die Unterweisung ist in regelmäßigen Abständen aufzufrischen, zu wiederholen und zu ergänzen, um Änderungen in den Vorschriften Rechnung zu tragen, d. h. bei Veränderung der Vorschriftenlage, spätestens jedoch alle zwei Jahre.

Die Auffrischungsunterweisung im Bereich der Sicherung muss nicht unbedingt nur mit Änderungen der Vorschriften zusammenhängen.

In der betrieblichen Praxis ist es zweckmäßig, diese Unterweisungen in Verbindung mit anderen Sicherheitsunterweisungen (z. B. nach § 14 Gefahrstoffverordnung) mindestens einmal jährlich durchzuführen.

Dokumentation der Unterweisung

Die Durchführung der Unterweisung ist unter Angabe der Inhalte zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen müssen von der Unternehmensleitung fünf Jahre aufbewahrt werden und den Beschäftigten oder der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung stehen.

Bei der Aufnahme einer neuen Tätigkeit sind die Aufzeichnungen der erhaltenen Unterweisung zu überprüfen und ebenfalls zu prüfen, ob eine weitere Unterweisung erforderlich ist.

Wer führt die Unterweisung durch?

Besitzt der Unternehmer oder die Unternehmerin oder eine beauftragte Person ausreichende Kenntnisse über die für seinen Betrieb geltenden Regelungen, kann er oder sie die Unterweisung nach Kapitel 1.3 ADR/RID/ADN/IMDG-Code selbst durchführen. Alternativ kann der oder die Gefahrgutbeauftragte die Unterweisung selbst organisieren und/oder selbst durchführen.

Verschiedene Schulungsveranstalter bieten externe Seminare für beauftragte Personen an. Auch die BG RCI bietet in ihrem Bildungszentrum Haus Maikammer entsprechende Seminare an. Die Schulungstermine sind dem aktuellen Seminarprogramm zu entnehmen: seminare.bgrci.de/shop/transport.

Eine weitere Möglichkeit ist die Durchführung von „Inhouse-Schulungen“ durch externe Anbieter.

Beauftragte Personen sollten zunächst ein Grundseminar absolvieren, in dem sie auf ihre besondere Verantwortung hingewiesen werden. In der Folge sollten sie über Vorschriftenänderungen und über sicherheitsverbessernde Maßnahmen und Abläufe unterwiesen werden.

1.7 Müssen Fahrzeugführer oder Fahrzeugführerinnen unterwiesen/geschult sein?

Fahrzeugführer oder Fahrzeugführerinnen benötigen für kennzeichnungspflichtige Gefahrguttransporte eine besondere Ausbildung, die durch den Nachweis einer entsprechenden Schulung mit bestandener Prüfung bestätigt wird („ADR-Bescheinigung“/„ADR-Führerschein“/„Gefahrgut-Führerschein“, gilt 5 Jahre, danach ist in 5-jährigen Abständen eine Auffrischungsschulung mit Prüfung erforderlich). Gefahrgut-Fahrerschulungen werden von Schulungsveranstaltern durchgeführt, die von der Industrie- und Handelskammer (IHK) anerkannt sind. Informationen über Schulungsveranstalter erteilt die zuständige IHK.

Da sich die Vorschriften in 2-jährigen Abständen ändern, ist es empfehlenswert, die Kenntnisse der Fahrzeugführer oder Fahrzeugführerinnen entsprechend auf den neuesten Stand zu bringen.

Auch wenn keine ADR-Bescheinigung erforderlich ist, müssen Fahrer oder Fahrerinnen von Fahrzeugen nach Abschnitt 8.2.3 ADR in Verbindung mit Kapitel 1.3 ADR unterwiesen werden, z. B. bei Transporten in begrenzten und freigestellten Mengen (3.4 und 3.5 ADR) oder unter Einhaltung der „1000-Punkte-Regelung“ (1.1.3.6 ADR).

Die ADR-Schulungsbescheinigung hat Scheckkartenformat und muss dem Muster in Abbildung 1 entsprechen. Die Kunststoffkarte ist weiß mit schwarzen Buchstaben und enthält ein Sicherheitsmerkmal, wie ein Hologramm, UV-Druck oder ein geätztes Profil⁵.

Abbildung 1: Bescheinigung über die Fahrzeugführerschulung

ADR-SCHULUNGSBESCHEINIGUNG FÜR FAHRZEUGFÜHRER		GÜLTIG FÜR KLASSE(N) ODER UN-NUMMERN:	
**		IN TANKS	AUSGENOMMEN IN TANKS
	1. (NR. DER BESCHEINIGUNG)*	(Klasse oder UN-Nummer(n) einfügen)*	(Klasse oder UN-Nummer(n) einfügen)*
	2. (NAME)*		
	3. (VORNAME(N))*		
	4. (GEBURTSdatum TT/MM/JJJJ)*		
	5. (STAATSANGEHÖRIGKEIT)		
(Foto des Fahrzeugführers einfügen)*	6. (UNTERSCHRIFT DES FAHRZEUGFÜHRERS)*		
	7. (AUSSTELLENDEN BEHÖRDE)		
	8. GÜLTIG BIS: (TT/MM/JJJJ)*		

* Text durch entsprechende Angaben ersetzen

Frühere Formate der Schulungsbescheinigung sind mit Ablauf ihrer Gültigkeit, das heißt spätestens seit dem 1. Januar 2018 bei erstmalig ausgestellten Bescheinigungen und spätestens seit dem 31. Dezember 2018 bei verlängerten Bescheinigungen, nicht mehr gültig.

1.8 Wer kann die Funktion der oder des Gefahrgutbeauftragten wahrnehmen?

Die Funktion der oder des Gefahrgutbeauftragten kann wahrgenommen werden von

- einer Person im Unternehmen, der auch andere Aufgaben übertragen sein können,

5 Eine Übersicht über die Muster der derzeit verwendeten ADR-Bescheinigungen ist unter folgendem Link verfügbar: www.unece.org/trans/danger/publi/adr/adr_certificates.html.